

Teilnahmebedingungen und Leistungen

Nacht der Wissenschaft und Wirtschaft – 12. Juni 2026

§ 1 Vertragszweck

- (1) Der zwischen der TU Bergakademie Freiberg (Veranstalter) und dem Aussteller geschlossene Vertrag dient der Teilnahme des Ausstellers an der Nacht der Wissenschaft und Wirtschaft. Ansprechpartner auf der Seite des Veranstalters ist die Veranstaltungsorganisation für Anmeldung und Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Die Veranstaltung dient dazu, dass die Aussteller sich auf der Nacht der Wissenschaft und Wirtschaft öffentlichkeitswirksam präsentieren können.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldung hat seitens des Ausstellers grundsätzlich über das Online-Portal des Veranstalters zu erfolgen. Entsprechend der Kapazitäten und nach freiem Ermessen des Veranstalters werden nach Abschluss des Anmeldezeitraums die Standplätze vergeben und alle Aussteller informiert, inwieweit sie berücksichtigt werden können. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung per Textform durch den Veranstalter. Die vorübergehende Teilnahmebestätigung (automatische Anmeldebestätigung) ist keine Bestätigung im vorgenannten Sinne und führt daher nicht zum Vertragsschluss.
- (2) **Der Vertrag kommt erst durch die Bestätigung des Veranstalters in Textform zu Stande.**
- (3) Mit der Online-Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen zu dem Vertrag verbindlich vom Aussteller anerkannt.
- (4) Nimmt der Aussteller in der Anmeldung Bezug auf eigene Vertragsbedingungen, stellt dies keine wirksame Anmeldung zur Veranstaltung dar. Der Veranstalter ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Aussteller darauf hinzuweisen, dass keine wirksame Anmeldung vorliegt.

§ 3 Leistungen des Veranstalters

Der Veranstalter bietet die nachfolgenden Leistungen an, sofern diese vom Aussteller entsprechend über das Formular bis zum 30. April 2026 bestellt werden.

- Ausstellungsfläche (mind. 3x6 m) auf dem Campus Nord
- Ausstattung: zwei Pavillons (inkl. einfacher Beleuchtung), zwei Festplatzbänke, zwei Festplatztische
- Medienanschlüsse: Stromanschluss, Wasseranschluss
- max. fünf NdWW-Shirts
- max. 10 Schlüsselbänder (TUBAF Design) und Namenskartenhüllen
- Veröffentlichung der Programmbeiträge des Ausstellers auf der Webseite ndww-freiberg.de
- Veröffentlichung des Aussteller-Logos auf der Webseite ndww-freiberg.de

§ 4 Standgebühr

- (1) Der Aussteller entrichtet für den Stand auf der Veranstaltung ein Entgelt in Höhe von 250 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies ist unabhängig von den oben genannten und vom Aussteller in Anspruch genannten Leistungen.
- (2) Der Veranstalter wird dem Aussteller eine Rechnung über den Betrag ausstellen.

§ 5 Werbung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Veranstaltung zu werben. Form, Inhalt und Umfang der Werbung liegen ausschließlich im Ermessen des Veranstalters.
- (2) Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter alle Informationen und Unterlagen auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller bei der Werbung für die Veranstaltung nicht zu erwähnen.
- (3) Werbemaßnahmen des Ausstellers für die Veranstaltung bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Diese wird nur erteilt, wenn aus den Werbemaßnahmen des Ausstellers für die Nacht der Wissenschaft und Wirtschaft die TU Bergakademie Freiberg und die Stadt Freiberg ausdrücklich als Veranstalter hervorgehen. Dieser Absatz gilt auch für Werbemaßnahmen Dritter im Auftrag des Ausstellers.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt, von der Veranstaltung Ton-, Bild- und Filmaufnahmen zu machen und diese für Werbemaßnahmen oder sonstige Veröffentlichungen zu nutzen, ohne dass der Aussteller hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter geltend machen kann.
- (5) Für den Vertragszweck verwendet der Veranstalter das Logo/die Logos bzw. die Marke/die Marken sowie die übermittelten Werbeinhalte des Ausstellers. Der Aussteller stimmt der Nutzung des Logos/der Logos bzw. der Marke/der Marken sowie der übermittelten Werbeinhalte für den Vertragszweck zu.
- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass Werbung folgenden Inhalts ausgeschlossen ist:
 - Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt,
 - Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung, insbesondere des Vertragspartners, verletzt,
 - Werbung mit parteipolitischen Inhalten,
 - Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt,
 - Werbung für gesundheits- oder jugendgefährdende Erzeugnisse, insbesondere für Tabakwaren, Alkohol oder vergleichbare Genussmittel.

§ 6 Rücktritt

- (1) Der Aussteller hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist in Textform gegenüber dem Veranstalter zu erklären.
- (2) Geht die Rücktrittserklärung weniger als vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem Veranstalter zu, so bleibt der Aussteller zur Zahlung des vereinbarten Entgelts in voller Höhe verpflichtet. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist. Geht die Rücktrittserklärung mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem Veranstalter zu, wird das vereinbarte Entgelt vollständig erstattet.

§ 7 Ausschluss von der Veranstaltung

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen, wenn Gründe vorliegen, die die fristlose Kündigung des Vertrages rechtfertigen.
- (2) Der Aussteller bleibt in diesem Fall zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts verpflichtet, es sei denn, der Veranstalter hat den Ausschluss zu vertreten. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist zulässig.

§ 8 Absage der Veranstaltung

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, abzusagen. Derartige Gründe sind insbesondere höhere Gewalt, staatliche bzw. behördliche Anordnungen oder Verbote, Arbeitskampf, Unwetterwarnungen sowie Terror oder Terrorwarnungen. Als höhere Gewalt gilt auch die Empfehlung von behördlicher bzw. staatlicher Seite, die Veranstaltung nicht durchzuführen.
- (2) In diesem Fall wird dem Aussteller ein bereits gezahltes Entgelt erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

- (1) Auf Schadensersatz haftet der Veranstalter – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf; jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Soweit die Haftung des Veranstalters nach den vorstehenden Regeln wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
- (3) Der Veranstalter haftet dem Aussteller nicht für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden, welche der Veranstalter nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Aussteller haftet dem Veranstalter für alle Schäden, die an den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Präsentationsmöglichkeiten und Einrichtungsgegenständen entstehen, es sei denn, der Veranstalter hat den Schaden zu vertreten.

§ 10 Haftungsfreistellung

Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit seinem Beitrag, seinen Exponaten, seinen Gästen sowie seinen Besuchern geltend gemacht werden, frei. Die Haftungsfreistellung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Veranstalters sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 11 Textform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Ergänzungen sind nur wirksam, wenn der Veranstalter diese textförmlich bestätigt.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Freiberg/Sachsen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.